

BSIU  
000073  
233/81

(11) Der Untersuchungsführer verfügt über die Fähigkeit zur anforderungsgerechten Dokumentierung von Untersuchungshandlungen und anderen Ergebnissen seiner Tätigkeit.

Der Untersuchungsführer ist bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gesetzlich verpflichtet, die Ergebnisse und den Verlauf von Untersuchungshandlungen zu dokumentieren. Dies geschieht zum Zweck der Erarbeitung von Beweismitteln (Protokolle zu Vernehmungen, Befragungen, Aussprachen, Durchsuchungen, Besichtigungen, Rekonstruktionen und so weiter) sowie der Abfassung verfahrensrechtlicher und dienstlicher Dokumente (Haftunterlagen und Schlußberichte sowie operative Informationen, Berichte und Einschätzungen). Die Dokumentierung des Ablaufs und der Ergebnisse von Untersuchungshandlungen und anderer Tätigkeiten des Untersuchungsführers bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren erfolgt vorwiegend in schriftlicher Form. Zusätzlich werden in Anwendung dafür bestehender gesetzlicher Normen sowie aus politisch-operativen und taktischen Erwägungen technische Hilfsmittel - Schallaufzeichnung, Videoaufzeichnung - eingesetzt.

Bei der Abfassung schriftlicher Dokumente ist der Untersuchungsführer an verfahrensrechtliche Normen und innerdienstliche Bestimmungen gebunden, die ihn in ihrer Gesamtheit veranlassen, diese wesentliche Teiltätigkeit bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren mit hoher Objektivität zu vollziehen.

Die erfolgreiche Bewältigung der mit der Abfassung schriftlicher Dokumente verbundenen Anforderungen setzt entwickelte intellektuelle Fähigkeiten des Untersuchungsführers, insbesondere Denk-, Aufmerksamkeits-, Beobachtungs- und Gedächtnisleistungen sowie die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift voraus. Darüber hinaus benötigt der Untersuchungsführer verschiedene, auf die Abfassung schriftlicher Dokumente bezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dazu zählt die Fähigkeit zur schriftlichen Erfassung von Aussagen, Äußerungen usw. vernommener Personen unter weitgehender Verwendung der von ihnen gebrauchten Formulierungen und Redewendungen, welche insbesondere auf der bereits dargestellten Fähigkeit zur gedanklichen Erfassung und Verarbeitung von Aussagen, Äußerungen usw. beruht.

Als eine der konkreten Erscheinungsform vom Untersuchungsführer zu treffender Entscheidung muß der Untersuchungsführer

Kopie BSIU  
AR 8